

Teilnahmebedingungen zum Wettbewerb „Anstoß“

Wettbewerb „Anstoß“

Bei „Anstoß“ handelt es sich um einen Wettbewerb. Dieser wird von der Wirtschaftsförderung Dortmund, Grüne Straße 2-8, 44147 Dortmund durchgeführt. Die Wettbewerbsleitung hat die Wirtschaftsförderung Dortmund inne.

Im genannten Wettbewerb werden Start-ups, Einzelhändler*innen, kleine Unternehmen, Handwerker*innen, Kunsthandwerker*innen, Künstler*innen, Gastronom*innen, Soloselbstständige und Angehörige der freien Berufe gesucht, die einen Leerstand (z.B. Ladenflächen, Werkstätten etc. jedoch keine reinen Büroflächen) im Dortmund beziehen möchten, um dort ihr Gewerbe anzusiedeln bzw. ihre Tätigkeit aufzunehmen.

Ausgewählte Ansiedlungs- und Nutzungskonzepte werden mit bis zu 10.000 € prämiert (Details s.u.).

Teilnahmeberechtigung

Der Wettbewerb richtet sich an Start-ups, Einzelhändler*innen, kleine Unternehmen, Handwerker*innen, Kunsthandwerker*innen, Künstler*innen, Gastronom*innen, Soloselbstständige und Angehörige der freien Berufe, die einen Leerstand (z.B. Ladenflächen, Werkstätten etc. jedoch keine reinen Büroflächen) im Dortmunder Stadtgebiet anmieten.

Die Anmietung eines Objekts ist durch Vorlage des Mietvertrages nachzuweisen. Mietzahlungen sind durch Vorlage eines Überweisungsbeleges nachzuweisen.

Pro Teilnehmer*in ist nur eine Teilnahme pro Jurysitzung zulässig.

Teilnahmeunterlagen und Kosten

Für die Teilnahme am Wettbewerb ist das Teilnahmeformular „Anstoß“ vollständig auszufüllen, welches auf der Homepage der Wirtschaftsförderung Dortmund zu finden ist. Gleichzeitig sind alle dort erforderlichen Anlagen beizufügen. Berücksichtigung bei dem Wettbewerb finden nur solche Bewerber*innen, die das Teilnahmeformular vollständig ausgefüllt und die Anlagen beigelegt haben.

Die Art der geplanten Ansiedlung ist in einem aussagekräftigen Kurzkonzert verständlich zu beschreiben.

Die Teilnahme am Wettbewerb ist unentgeltlich.

Zulassung zum Wettbewerb

Die Wirtschaftsförderung Dortmund veröffentlicht auf ihrer Homepage ein Teilnahmeformular. Dieses ist mit allen Angaben auszufüllen, zu unterschreiben und per E-Mail an anstoss@stadtdo.de bis spätestens eine Woche vor der jeweiligen Jurysitzung für eine Teilnahme einzureichen. Die Termine werden rechtzeitig auf der Homepage der Wirtschaftsförderung Dortmund veröffentlicht

Sofern alle geforderten Unterlagen zum Wettbewerb vorliegen und sonstige Kriterien erfüllt werden, werden die Teilnehmer*innen von der Wettbewerbsleitung der Wirtschaftsförderung Dortmund zum Wettbewerb zugelassen.

Jury

Nach erfolgreicher Zulassung der Teilnehmenden zum Wettbewerb wird das Teilnahmeformular zur Feststellung eines Gewinns der Jury vorgelegt. Die Jury stellt den Gewinn anhand der festgelegten Kriterien fest (siehe „Ermittlung der Gewinner*innen“).

Die Jury besteht aus Vertreter*innen von:

- Handelsverband Nordrhein-Westfalen Westfalen-Münsterland
- Handwerkskammer Dortmund
- Industrie- und Handelskammer zu Dortmund
- Wirtschaftsförderung Dortmund

Ermittlung der Gewinner*innen

Die Entscheidung über die Gewinner*innen wird durch die Jury getroffen.

Für die Ermittlung der Gewinner*innen werden insbesondere folgende Kriterien herangezogen:

- Ein die Stadt Dortmund und insbesondere für die direkte Umgebung bereicherndes Konzept
- Zukunftsfähigkeit der Geschäftsidee
- Gewährleistung des Weiterführens des Geschäfts

Umfang und Auszahlung des Preisgeldes

Die Jury wählt halbjährlich Preisträger*innen aus.

Das Preisgeld beträgt maximal zwölf Nettomonatsmieten (kalt, ohne Nebenkosten/Heizkosten/Strom), als Gesamtsumme jedoch höchstens 10.000 € pro Preisträger*in. Der Zahlungsbetrag richtet sich an der tatsächlich gezahlten Miete innerhalb der ersten 12 Monate (inkl. mietfreie Monate oder Ähnliches).

Das Preisgeld wird in zwei Teilbeträgen ausgezahlt. Teilbetrag eins wird direkt nach Gewinnentscheid, frühestens jedoch nach Zahlung der ersten Miete, ausgezahlt.

Teilbetrag zwei wird sechs Monate später ausgezahlt, sofern das Geschäft am Standort noch besteht und die langfristige Fortführung absehbar erscheint.

Nach schriftlicher Mitteilung an die Gewinner*innen des Wettbewerbes muss innerhalb von sechs Monaten (Stichtag wird in schriftlicher Gewinnbenachrichtigung angegeben) der erste Teilbetrag ausgezahlt werden. Nach Verstreichen der Frist entfällt der Gewinn.

Die Höhe der Miete ist durch Vorlage des Mietvertrages nachzuweisen. Es muss mindestens die Zahlung einer Monatsmiete durch Vorlage eines Zahlungsbeleges nachgewiesen werden. Vor Auszahlung des zweiten Teilbetrages ist die Zahlung der ersten sechs Monatsmieten ebenfalls durch Vorlage der Zahlungsbelege nachzuweisen.

Für die steuerrechtliche Behandlung des Preisgeldes wird die Nachfrage bei einem Steuerberater empfohlen. Es ist in Verantwortung des Teilnehmenden zu prüfen, ob und wie sich das Preisgeld auf bereits erhaltene Fördermittel auswirkt.

Die Wirtschaftsförderung Dortmund ist durch die „Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung)“ vom 07. September 1993 rechtlich dazu verpflichtet, grundsätzlich alle Zahlungen an Dritte unaufgefordert den Finanzbehörden mitzuteilen. Aufgrund dieser Verordnung wird die Auszahlung des Preisgeldes an das zuständige Finanzamt gemeldet werden.

Gewinnbenachrichtigung und Gewinnauszahlung

Die Gewinnbenachrichtigung erfolgt schriftlich an die im Antrag genannte postalische Adresse.

Der Gewinnbetrag wird ausschließlich nach der im Oberpunkt „Umfang und Auszahlung des Preisgeldes“ genannter Vorgehensweise ausgezahlt.

Pflichten der Teilnehmer*innen nach Auszahlung des Preisgeldes

Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit erfolgen in Absprache mit den Gewinner*innen.

In diesem Kontext behält sich die Wirtschaftsförderung Dortmund vor, für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit gezielt auf Preisträger*innen zuzugehen.

Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb

Die Wirtschaftsförderung Dortmund behält sich vor, einen Teilnehmenden bis zum Zeitpunkt der Gewinnbenachrichtigung oder nachträglich aus wichtigen Gründen von der Teilnahme am Wettbewerb auszuschließen. Dies kann gegebenenfalls die Aberkennung eines Preises zur Folge haben. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Veranstalter Kenntnis darüber erlangt oder der Verdacht besteht, dass Teilnehmer*innen

- ohne Teilnahmeberechtigung am Wettbewerb teilnehmen oder
- Teilnahmeberechtigungen vor Verteilung der Preise entfallen sind oder
- gegen diese Teilnahmebedingungen verstoßen oder
- gegen die Grundsätze des Wettbewerbs verstoßen, die auf Chancengleichheit und Fairplay beruhen oder
- obszöne, diffamierende, beleidigende oder verleumderische Inhalte veröffentlichen, auf solche verlinken oder sonst den Zugang dazu erleichtern oder
- den Verlauf des Wettbewerbs stören oder zu stören versuchen oder manipulieren oder zu manipulieren versuchen oder
- verfassungsfeindliche Ziele verfolgen oder unterstützen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme am Wettbewerb.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.